

## **Merkblatt zur Marktfestsetzung**

Auf Grund der Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) durch die Stadt Schwelm gelten für Aussteller und Anbieter der festgesetzten Veranstaltung die sogenannten Marktprivilegien.

### **Diese Marktprivilegien bedeuten im Einzelnen:**

- Die Vorschriften des Titels II der Gewerbeordnung über das stehende Gewerbe finden keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Teilnehmer der Marktveranstaltung keiner Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung bedürfen.
- Beim Vertrieb von Waren im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung unterliegen, mit Ausnahme von Volksfesten, die Aussteller oder Anbieter nicht den Bestimmungen des Titels III der Gewerbeordnung über das Reisegewerbe. Dies bedeutet, dass eine Reisegewerbekarte nicht notwendig ist, sofern die Leistungen vom festgesetzten Gegenstand der Veranstaltung umfasst werden. Bei unterhaltenden Tätigkeiten nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung auf Spezialmärkten, Jahrmärkten oder Volksfesten wird die Reisegewerbekartenpflicht durch die Festsetzung jedoch nicht berührt. Dort ist weiterhin eine Reisegewerbekarte erforderlich.
- Das Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) findet keine Anwendung. Es gelten daher die im Festsetzungsbescheid festgesetzten Öffnungszeiten. Unberührt bleibt jedoch das Sonn- und Feiertagsgesetz NW.
- Arbeitnehmer dürfen an Sonn- und Feiertagen entgegen § 9 Arbeitszeitgesetz arbeiten. Diese Tätigkeit erstreckt sich nicht nur auf die Verkaufstätigkeit, sondern auch auf die notwendigerweise mit dem Auf- und Abbau der Stände verbundenen Tätigkeiten. Gleiches gilt für minderjährige Arbeitnehmer gem. Jugendarbeitsschutzgesetz.
- Nach § 68a GewO dürfen auf Märkten alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen sowie Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Sofern alkoholische Getränke angeboten werden, wird eine Gestattung gem. § 12 Gaststättengesetz (GastG) erforderlich.